

Großen wie im Kleinen zu üben, erfordert ein gründliches, vom Ethos eines Juristen getragenes Studium der justizrelevanten Rechtszweige: Zivil-, Arbeits-, Familien- und Strafrecht, des Verwaltungs-, LPG- und Bodenrechts, einschließlich des entsprechenden Verfahrensrechts, wie auch der Kriminalistik. Um durch die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane das Rechts- und Verantwortungsbewußtsein und die eigenverantwortliche Aktivität der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern sowie Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit zu stärken, bedarf es in der Ausbildung weiterhin einer Vertiefung soziologischer und psychologischer Grundkenntnisse durch Kriminologie und forensische Disziplinen (Forensische Psychologie, Psychiatrie und Medizin). Es ist die Fähigkeit zu entwickeln, das rechtspolitisch bedeutsame Wesen sozialer Vorgänge und Sachverhalte zu erfassen, auf wissenschaftlicher Grundlage die rechtlich relevanten Beweise zu führen, das geltende Recht zutreffend und gerecht anzuwenden, den Bürgern das sozialistische Recht und getroffene Entscheidungen überzeugend zu erläutern, sie über ihre Rechte aufzuklären sowie die gesellschaftlichen Kräfte zielstrebig und mobilisierend in die Rechtsverwirklichung einzubeziehen.

Das schließt ein, den Studenten Grundvorstellungen über die Geschichte der Rechtspflege (Justiz) und ihre Entwicklung in anderen Ländern, vor allem in den sozialistischen Bruderländern, nahezubringen und sie mit Problemen internationaler Rechtsbeziehungen in den justizrelevanten Rechtszweigen bekanntzumachen.

Die Kultur des justitiellen Verfahrens muß bewußt als eine Form politischer Kultur des Staat-Bürger-Verhältnisses gestaltet werden. Dazu gehört auch eine rhetorische Grundbefähigung.

Dem unmittelbaren Kennenlernen und dem Erwerb praktischer Fähigkeiten dient während des Studiums ein 4wöchiges Praktikum bei den örtlichen Organen der Staatsmacht im 2. Studienjahr und ein 12wöchiges Praktikum in der Justiz im 3. Studienjahr sowie eine einjährige Assistentenzeit im Anschluß an das 4jährige Studium.

#### 4.2. Fachrichtung „Wirtschaft“

Die Aneignung und schöpferische Verarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Fachrichtung „Wirtschaft“ ist auf die künftigen Anforderungen der Rechtsarbeit in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft, der staatlichen Organe und Einrichtungen auszurichten. Die Tätigkeit der Wirtschaftsjuristen ist aufs engste mit der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Partei verbunden. Dementsprechend sind folgende Rechtszweige in den Mittelpunkt der Fachausbildung zu stellen: Wirtschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, LPG- und Bodenrecht, Nationales und Internationales Finanzrecht, Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht. Damit in Verbindung sind bereits in der Grundlagenausbildung fundierte Kenntnisse über volles- und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, einschließlich der die ökonomische Entwicklung beeinflussenden inneren und äußeren Bedingungen, zu vermitteln. Für qualifizierte Kommunikation und Mitarbeit im künftigen Arbeitsbereich müssen die Studenten die wissenschaftlich-technischen, technologischen, ökologischen, sozialen und psychologischen Entwicklungsprozesse der modernen Produktivkräfte kennen und die Fähigkeit erwerben, diese mit den Mitteln des Rechts bewußt zu fördern.

Der Wirtschaftsjurist muß besonders befähigt sein, das sozialistische Recht bewußt als Leitungsmittel zu nutzen und schöpferisch anzuwenden, auf seiner Grundlage betriebliche bzw. kombinatliche Leitungsmittel qualifiziert vorzubereiten, auszugestalten und durchzusetzen.

Der Wirtschaftsjurist hat zugleich besondere Fähigkeiten zur effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der Wirtschaftseinheiten mit den Mitteln des sozialistischen Rechts, auch bei Anwendung rechnergestützter Methoden der Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung, sowie zur Lösung auf tretender Konflikte im Prozeß der Vertragsgestaltung und -realisierung auszubilden, die ihn in die Lage versetzen, seinen Betrieb bzw. sein Kombinat qualifiziert vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu vertreten bzw. als Vertragsrichter tätig zu werden.

Er hat eine spezifische Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit und für Rechtserziehung sowie für die Leitung der Rechtsarbeit im Betrieb. Dazu gehört auch die Vertretung des Betriebes in Arbeitsrechts-, Straf- und Zivilsachen. Die zunehmende Internationalisierung ökonomischer Beziehungen erfordert fundierte Kenntnisse über internatio-

nale und ausländische Rechtssysteme sowie die rechtliche Gestaltung zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen. Dem unmittelbaren Kennenlernen der Praxis und dem Erwerb praktischer Fähigkeiten dienen während der Ausbildung ein 4wöchiges Praktikum bei den örtlichen Staatsorganen im 2. Studienjahr und ein 12wöchiges Praktikum in speziellen Praktikumsbetrieben und beim Staatlichen Vertragsgericht sowie eine einjährige Assistentenzeit im Anschluß an das 4jährige Studium.

#### 4.3. Spezialisierungsrichtung „Verwaltung“

Für Juristen im Staatsapparat, die als Justitiare in den Räten der Bezirke und Kreise eingesetzt werden, sowie für Juristen in den Justizorganen ist eine verstärkte Ausbildung insbesondere im Staats- und Verwaltungsrecht, im Boden- und Zivilrecht und auf dem Gebiet der staatlichen Leitung erforderlich. Ein Schwerpunkt muß die Befähigung zu einer bürgernahen, massenverbundenen Arbeitsweise und zur Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Territorium sein. Ihre spezialisierte Ausbildung soll zunächst im Rahmen der Fachrichtung „Wirtschaft“ oder der Fachrichtung „Justiz“ erfolgen.

Die Praktika sind inhaltlich, entsprechend der Spezialisierungsrichtung, in Übereinstimmung mit dem Ablaufplan der Fachrichtungen zu gestalten. Nach Vorliegen von Erfahrungen ist zu prüfen, ob diese Spezialisierungsrichtung zu einer Fachrichtung weiterzuentwickeln ist.

#### 5. Zulassung, Studiendauer und -abschluß

Das anspruchsvolle rechtswissenschaftliche Studium, die bildungsökonomisch begrenzte Ausbildungszeit und die von einem sozialistischen Juristen zu erwartende hohe politische, und juristische Meisterschaft erfordern eine gründliche, besondere Vorbereitung auf dieses Studium und eine sorgfältige Auswahl der künftigen Studenten. Mit den Bewerbern sind frühzeitig Aufnahmegespräche durch Vertreter der Sektionen zu führen, die vor allem die politisch-weltanschaulichen, charakterlich-moralischen und intellektuellen Voraussetzungen des Bewerbers für ein rechtswissenschaftliches Studium beurteilen sollen und die zu Empfehlungen bzw. Auflagen zur Vorbereitung auf das Studium führen können.

Das Prinzip der Delegation für die Fachrichtung „Justiz“ wird beibehalten und ist mit hoher Verantwortung für die Auswahl der Studenten, ihre studienbegleitende Betreuung und den Einsatz der Absolventen wahrzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die jeweilige Universität.

Das Delegierungsprinzip ist auch auf die Spezialisierungsrichtung „Verwaltung“ anzuwenden.

In Vorbereitung auf das Studium und die künftige juristische Tätigkeit sollen praktische Erfahrungen in der sozialistischen Wirtschaft, im Staatsapparat, in der Justiz oder in gesellschaftlichen Organisationen gesammelt werden. Ein hoher Grad an Sprachbeherrschung sowie gute Fremdsprachenkenntnisse müssen bei Studienbeginn gesichert sein.

In stärkerem Maße sind junge Facharbeiter aus der materiellen Produktion für das rechtswissenschaftliche Studium zu gewinnen und auf geeignetem Wege zur Hochschulreife zu führen.

Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische, wahlobligatorische und fakultative Vorlesungen und Übungen sowie die Teilnahme an Studentenzirkeln, Jugendobjekten, Forschungsgemeinschaften, an Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen und vielfältigen individuellen Studienformen.

Im Verlaufe des Studiums sollen studienbegleitende Leistungskontrollen in unterschiedlichen Formen eine hohe Studienintensität stimulieren und die Einschätzung fortschreitend erreichter Befähigung zur schöpferischen Anwendung und Erweiterung der Kenntnisse ermöglichen.

Die obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen sollen in den ersten beiden Studienjahren 20 bis 25, in den weiteren Studienjahren 15 bis 20 Wochenstunden betragen.

Für spezifische Einsatzgebiete und zur Ausschöpfung besonderer Fähigkeiten von Studenten ist stärker mit individuellen Studienplänen zu arbeiten.

Das juristische Studium an der Universität schließt nach vier Jahren mit der Hauptprüfung (entsprechend Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 [GBl. I Nr. 10 S. 183]) ab; dies berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Jurist“. Der erste akademische Grad „Diplomjurist“ wird entsprechend der Diplomandenordnung vom 15. Juli 1986 (GBl. I Nr. 26 S. 380) in der Regel unmittelbar nach dem Hochschulabschluß